

Zwischenfruchttempfegung / Brachebegrünung 2024

Die Pflichtstilllegung für 2024 wurde im März vom Bundesrat ausgesetzt. Dies ermöglicht eine Erweiterung der GLÖZ 8-Optionen, in dem auch der reguläre Zwischenfruchtanbau als Maßnahme zur Erfüllung der GLÖZ 8 Auflagen aufgenommen wird. Die Mindestanforderungen an GLÖZ 8 können nun erreicht werden, in dem auf **mindestens 4 % der Ackerfläche Zwischenfrüchte ohne Pflanzenschutz** angebaut werden (Anrechnung mit dem **Gewichtungsfaktor 1,0**). Die Zwischenfrüchte müssen nach derzeitigem Kenntnisstand spätestens am 15. Oktober gesät sein und bis zum 31. Dezember auf der Fläche verbleiben. Auch die Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 8) können mit Zwischenfrüchten erfüllt werden.

Wir empfehlen hierzu die Einsaat einer Zwischenfruchtmischung. Hierdurch ergeben sich folgende Vorteile:

- Risikominimierung beim Feldaufgang (unterschiedliche Ansprüche der Mischungspartner) im Vergleich zur Reinsaat
- Durchwurzelung verschiedener Bodenhorizonte
- Höhere Biomassebildung
- Bessere Nährstoffverfügbarkeit
- Förderung durch das FAKT E1.2 möglich (nur zugelassene Mischungen!)

Unsere kostengünstigen Zwischenfruchtmischungen sind für verschiedene Fruchtfolgen und Ansprüche geeignet. Sichern Sie sich frühzeitig Ihren Bedarf!

Unsere Zwischenfruchttempfehlungen für den Herbst 2024:

RLG Nematode

	Gewicht- %	Samen- % (ca.)	
Senf nem. res. Note 2	68	42	Aussaatstärke: 12 - 15 kg/ha
Phacelia	6	13	Aussaattermin: ab Juli bis Mitte Sep.
Ramtillkraut	26	45	Kosten: ca. 48,00 €/ha

RLG Raps

	Gewicht- %	Samen- % (ca.)	
Ramtillkraut	44	53	
Alexandrinerklee	22	22	Aussaatstärke: 13 - 15 kg/ha
Lein	24	10	Aussaattermin: ab Juli bis Ende August
Phacelia	10	15	Kosten: ca. 55,00 €/ha

Mischungen mit der Zulassung für das **Fakt E1.2** (mind. 5 Komponenten) erhalten Sie ebenfalls bei uns. Sprechen Sie uns an!